RECHTSORDNUNG

des **Niedersächsisch-Bremischen Basketball-verbandes e.V. (NBBV).**

Die nachfolgende Fassung der Rechtsordnung (NBBV-RO) wurde vom Verbandstag am 24.10.2020 in Sehnde-Rethmar beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Für die Rechtsprechung innerhalb des NBBV und seiner Regionen ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB (DBB-RO) in der jeweils gültigen Fassung mit den nachfolgenden Ergänzungen.

§ 2 Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Zuständigkeiten der Rechtsausschüsse (NBBV-RA, NBBV-RRA) richten sich nach der DBB-RO.

(2) Der NBBV-Rechtsausschuss (NBBV-RA) ist der Rechtsausschuss des NBBV auf Landesverbandsebene. Ihn treffen sämtliche Zuständigkeiten, welche die DBB-RO einem Landesverbands-Rechtsausschuss (LV-RA) zuweist.

(3) Der NBBV-RRA ist der gemeinsame Rechtsausschuss für alle Gliederungen im NBBV. Er ist Rechtsausschuss im Sinne des § 3 Satz 1 Ziffer 2 a) der DBB-RO und damit ausschließlich zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen der Vorinstanzen der Regionen.

(4) Revisionsinstanz für Entscheidungen des NBBV-RRA ist immer der NBBV-RA.

§ 3 Mitglieder und Besetzung der Ausschüsse

(1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer des NBBV-RA und des NBBV-RRA werden nach den Vorgaben der Satzung gewählt.

(2) In jedem Verfahren wird in der Besetzung von drei Mitgliedern (Vorsitzender und zwei Beisitzern) verhandelt.

§ 4 Aufgaben der Ausschussvorsitzenden und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses ist für die Fertigung und Zugang der schriftlichen Begründung einer Entscheidung verantwortlich. Er kann die Fertigung des Verhandlungsprotokolls an einen der Beisitzer delegieren, ist aber für dessen Vollständigkeit verantwortlich.

(2) Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses führt eine aktuelle Kontaktdatenliste sämtlicher Beisitzer seines Ausschusses. Die Beisitzer haben Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich dem Vorsitzenden ihres Ausschusses mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses vereinbart mit allen Beisitzern seines Ausschusses einen gemeinsamen Verteilungsplan, wie die jeweiligen zwei Beisitzer für ein Verfahren bestimmt werden. Dabei sind etwaige Mitwirkungsverbote nach § 16 DBB-RO zu beachten.

(4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben der jeweiligen Ausschussmitglieder nach der DBB-RO.

§ 5 Widerspruch gegen Beitrags-, Umlage-, und Kostenbescheide als Vorverfahren

(1) Gegen Bescheide des NBBV über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (z.B. Verbandsabgabe, -umlage) sowie über die Erhebung der Jugendfehlumlage, gegen Kostenfestsetzungsbescheide nach NBBV-RO sowie gegen reine Kostenfestsetzungsbescheide anderer Art ist anstelle der Berufung zunächst der Widerspruch als Vorverfahren im Sinne von § 17 Abs. 5 DBB-Rechtsordnung statthaft. Dieser muss in Textform binnen zwei Wochen nach Zugang des angefochtenen Bescheides mit Begründung in der Geschäftsstelle eingehen und einen Ersteller des Widerspruches erkennen lassen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Hält er ihn für begründet, so hilft er ihm ab. Soweit er ihm nicht abhilft, erlässt er einen Widerspruchsbescheid. Nach Zustellung des Widerspruchsbescheides ist das Rechtsmittel der Berufung gegen den angefochtenen Bescheid in der Form des Widerspruchsbescheides gegeben. Der Lauf der Rechtsmittelfrist gemäß § 18 DBB-RO beginnt mit Zugang des Widerspruchsbescheides.

(3) Das Widerspruchsverfahren ist bei Unterliegen grundsätzlich kosten- und gebühren-pflichtig. Die Widerspruchsgebühr entspricht der Protestgebühr. Die Kosten berechnen sich nach den §§ 27ff. DBB-RO.

§ 6 Unzulässige Proteste

Proteste gegen den veröffentlichten Spielplan und/ oder gegen die angesetzten Schiedsrichter sind nicht zulässig.

§ 7 Verhandlungskostenvorschuss

Der Verhandlungskostenvorschuss für die mündliche Verhandlung beträgt in allen Instanzen des NBBV 75,00 €. Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses ist dem Antrag auf mündliche Verhandlung beizufügen.

§ 8 Entscheidungen

(1) Entscheidungen sind kostenpflichtig.

(2) Verpflichtungen aus Entscheidungen sind fristgerecht zu erfüllen. Bei Fristüberschreitung wird die Verpflichtung nach den Vorschriften der Finanzordnung angemahnt.

(3) Besteht die Verpflichtung in der Zahlung ei-nes Geldbetrages, ist sie erfüllt, wenn der Betrag einem der NBBV-Konten vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

(4) Wird die Verpflichtung auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllt oder ist der Betrag nicht gedeckt, wird der Verein mit sämtlichen Seniorenmannschaften für jeden Spielbetrieb gesperrt.

(5) Die Aufhebung der Sperre erfolgt mit der Erfüllung der Verpflichtung.

(6) Die Sperre und die Aufhebung der Sperre sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

§ 9 Bekanntgabe von Entscheidungen

(1) Die Bekanntgabe von Entscheidungen richtet sich nach § 9 DBB-RO.

(2) Werden Entscheidungen schriftlich oder per E-Mail übermittelt, gelten sie dem Empfänger als zugegangen, wenn sie an die vom Empfänger letztbenannte elektronische oder postalische Kontaktadresse übermittelt wurde.

§ 10 Strafenkatalog

Der Strafenkatalog ist ein eigenständiges Regelwerk des NBBV und Anlage dieser Rechtsordnung. Er wird vom Verbandstag beschlossen und der Ausschreibung als Anhang beigefügt; er ist nicht Bestandteil der Ausschreibung.

§ 11 Kollisionsregel

Stehen Regelungen in dieser Rechtsordnung im Widerspruch zu Regelungen der DBB-RO gilt im Zweifel die Regelung in der DBB-RO.

§ 12 Schlussbestimmungen, Änderungen

Die NBBV-RO kann durch Beschluss des Verbandstages geändert werden. Sofern Änderungen in der DBB-Rechtsordnung die Änderung einzelner Vorschriften der NBBV-RO erforderlich machen, kann das Präsidium die NBBV-RO entsprechend anpassen.

Anhang: Strafenkatalog

Nr.	Sachverhalt	Strafe
1	Verzicht (Rückzug) einer Mannschaft	
	a) nach dem 30.06.	**50 €** Jugend; **100 €** Senioren
	b) nach dem 31.01. des Folgejahres	**150 €** Jugend; **300 €** Senioren
2	Ausschluss einer Mannschaft	**50 €** Jugend; **100 €** Senioren
3	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	**120 €** Senioren **70 €** U14 - U20 **50 €** U12 + jünger sowie für alle Spielverlust und Kostenersatz
4	Spielfeld wurde nicht zur Verfügung gestellt	**80 €** Spielverlust und Kostenersatz
5	Einsatz von Spielern ohne Teilnahme-, Einsatz- oder Spielberechtigung	**25 €** und Spielverlust, Spielverlust gilt nicht bei Minis (U8 - U12) im Spielbetrieb der Regionen
	a) Nichtbeachtung von Einsatzbestimmungen gemäß DBB-Mini-Regeln	**25 €**
6	Einsatz eines/einer gesperrten Teilnehmers/Teilnehmerin (Spieler:in, Trainer:in, Trainer-Assistent:in, Mannschaftsbegleiter:in, Schiedsrichter:in und Kampfgericht)	**25 €** plus zweifache Sperre
7	Fehlender, ungültiger Teilnehmerausweis oder Zeitablauf vorläufiger Teilnehmerausweis (12 Tage nach Antrag)	**10 €** je TA maximal **50 €**
8	Antreten in unvollständiger, unvorschriftsmäßiger oder uneinheitlicher Spielkleidung	**15 €** je TA maximal **75 €**
9	Fehlerhafte oder unvollständige Ausrüstung der Halle oder des vorgeschriebenen Spielballs	
	a) mit Spielausfall	**80 €** Spielverlust und Kostenersatz
	b) ohne Spielausfall	**25 €**
10	Fehlender Betreuer für Jugendmannschaften (U16 und jünger)	**30 €**

Nr.	Sachverhalt	Strafe
11	Verspätetes Antreten des Kampfgerichts (weniger als 30 Minuten vor dem Spiel für Anschreibende, weniger als 15 Minuten für das restliche Kampfgericht)	**25 €**
12	Unvollständigkeit des Kampfgerichts oder der Ausrüstung	
	a) mit Spielausfall	**80 €** Spielverlust und Kostenersatz
	b) ohne Spielausfall	**25 €**
13	Auswechseln eines Kampfrichters durch den Schiedsrichter	**25 €**
14	Nichtbefolgung der Wartepflicht von 30 Minuten	**60 €** Spielverlust und Kostenersatz
15	Verantwortlichkeit für einen Spielabbruch	**120 €** Senioren **70 €** U14 – U20 **50 €** U12 + jünger sowie für alle Spielverlust und Kostenersatz
16	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsbogens	**5 €** je Fehler maximal **25 €**
17	Verspätete oder unterlassene Absendung des Spielberichts an die Spielleitung	**10 €**
18	Verspätetes oder unterlassenes Melden des Spielergebnisses in TeamSL	**10 €**
19	Verstoß gegen das Glasflaschenverbot	**25 €**
20	Verstöße gegen die Sportdisziplin, §§ 53 – 57 DBB-SO (ohne § 56 Abs. 2 SO, wo die Zuständigkeit beim Vorstand liegt)	
	a) Schiedsrichterbeleidigung	**50 € - 500 €** und/oder Sperre 1 - 9 Spiele
	b) Unsportlichkeit und/oder Beleidigung von anderen Spielteilnehmern und/oder Dritte	**50 € - 500 €** und/oder Sperre 1 - 9 Spiele
	c) Beleidigung von anderen Spielteilnehmenden	**50 € - 500 €** und/oder Sperre 1 - 9 Spiele
	d) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte	**50 € - 1.000 €** und/oder Sperre mind. 6 Spiele - max. 36 Monate

Nr.	Sachverhalt	Strafe
	e) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter und/ oder Beauftrage des NBBV bzw. der Region	**50 € - 1.000 €** und/oder Sperre mind. 6 Spiele - max. 36 Monate
	f) Der Versuch einer Tätlichkeit ist strafbar.	**50 € - 500 €** und/ oder Sperre 1 - 9 Spiele
Wird auf eine Sperre gemäß § 56 Abs. 1 DBB-SO verzichtet, beträgt der Strafrahmen für die Geldstrafe 100 € - 1.000 €.		
21	Verhalten der Zuschauer gemäß A.25	**100 €**
22	Öffentliche Kritik von Schiedsrichterleistungen	**100 €**
23	Unzureichende Sicherheit der Teilnehmer	**10 € - 100 €**
24	Unzulässige Werbung gem. DBB-Vorschriften für die Benutzung von Werbung	**100 €**
25	Nichtantreten eines Schiedsrichters, verspätetes Antreten eines Schiedsrichters oder Nichterfüllen eines Spielauftrages oder unbegründete oder verspätete Rückgabe eines Spielauftrages (§ 21 c), d), g) DBB-Schiedsrichterordnung)	
	a) ohne Spielausfall	Je Schiedsrichter:in **40 €** bei Jugendspielen **60 €** bei Seniorenspielen
	b) mit Spielausfall	Je Schiedsrichter:in **60 €** und Kostenersatz
26	Leitung eines Spieles ohne gültige oder ausreichende Schiedsrichter-Lizenz	je Schiedsrichter:in **50 €** ggf. Kostenersatz für die Spielwiederholung
27	Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich, z.B. Spielbericht nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Teilnehmerausweise nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Beanstandungen, Proteste oder Disqualifikationen nicht protokolliert.	**10 €** je Verstoß
28	Verstöße gegen die FIBA-Spielregeln, gegen Ordnungen, Richtlinien oder Bestimmungen des DBB, des NBBV oder der Region, die vorstehend nicht geregelt sind	**25 €** je Verstoß
29	Strafen, die nur durch den NBBV ausgesprochen werden können	

Nr.	Sachverhalt	Strafe
	a) Nichterfüllung der Schiedsrichter-Gestellungs-pflicht	laut NBBV-SRO
	b) Gestellung von Jugend-/Schulmannschaften	laut NBBV-SO
	c) Grobes Vergehen in Ausübung des Schiedsrich-teramtes, Strafen nach § 21 Abs. 3 DBB-Schieds-richterordnung	Verwarnung oder Geldstrafe bis **100 €** und/oder Suspendierung auf Zeit **bis zu 2 Jahren** und/oder Entzug der Schiedsrichter-Lizenz
	d) verbandsschädigendes Verhalten	Verwarnung oder Geldstrafe bis **2.000 €** und/oder Sperre/Suspendie-rung/Amtsunwürdigkeit auf Zeit bis zu 5 Jahren und/oder Ausschluss aus dem NBBV
	e) Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gegenüber dem NBBV	laut NBBV-FO